

Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung

Die Satzung und Versorgungsordnung des Versorgungswerkes der Landesärztekammer Hessen sieht eine Anrechnung von Kindererziehungszeiten auf der Grundlage der Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vor. Jedoch erkennt die Deutsche Rentenversicherung das Recht auf Kindererziehungszeiten von Mitgliedern berufsständischer Versorgungseinrichtungen an.

Bisher verfielen aber für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen viele dieser Ansprüche, weil sie bei der DRV allein aus Kindererziehungszeiten nicht die erforderlichen 60 Beitragsmonate erwerben konnten. Die Erfüllung dieser Wartezeit von 60 Monaten ist aber notwendig, um einen Rentenanspruch bei der DRV zu begründen. Daher gibt es für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen nun die Möglichkeit nach § 208 SGB VI auf Antrag freiwillig Beiträge bis zur Erfüllung der allgemeinen Wartezeit zu leisten. Diese Nachzahlung erfolgt zu dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Wir empfehlen unseren Mitgliedern, die Kinder erziehen oder in der Vergangenheit erzogen haben, daher die Vormerkung ihrer Kindererziehungszeiten bei der gesetzlichen Rentenversicherung zu beantragen.

Bisher wurden seitens der Deutschen Rentenversicherung (DRV) für jedes Kind, das vor 1992 geboren wurde, 2 Jahre Kindererziehungszeit berücksichtigt. Ab dem 01.01.2019 werden nunmehr 2,5 Jahre berücksichtigt, also ein halbes Jahr mehr.

Für alle Kinder, die ab dem Jahr 1992 geboren wurden, werden weiterhin 3 Jahre pro Kind anerkannt. Um die Voraussetzungen von Rentenzahlungen aus Kindererziehungszeiten zu erfüllen und in den Genuss der sog. Mütterrente zu kommen, bedarf es einer Mindestversicherungszeit bei der DRV von fünf Jahren. Diese wird statistisch bei 1,6 Kindern erreicht. Somit benötigt man zur Erfüllung dieser Mindestversicherungszeit bei der DRV mindestens zwei Kinder. Bei nur einem Kind können die fehlenden Zeiten durch eine sog. Nachzahlung bei der DRV aufgefüllt werden. Es empfiehlt sich daher für Mitglieder des Versorgungswerkes, die Kinder erziehen oder in der Vergangenheit erzogen haben, zunächst

die Vormerkung der Kindererziehungszeiten bei der gesetzlichen Rentenversicherung zu beantragen.

Der Antrag auf Anerkennung von Kindererziehungszeiten sowie auf Nachzahlung von Beiträgen zur Erfüllung der Wartezeit kann bei den örtlichen Auskunft- und Beratungsstellen der DRV oder schriftlich bei der DRV Bund (Postfach, 10704 Berlin) gestellt werden. Den Anträgen sollten beglaubigte Kopien der Geburtsurkunden der Kinder beigefügt werden. Das Antragsformular zur Feststellung von Kindererziehungszeiten finden Sie auch im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de oder www.vw-laekh.de.

Je nachdem, wie viele Kinder Sie bekommen und wie lange Ihre diesbezügliche „Auszeit“ insgesamt dauert, sollten Sie sich von der DRV beraten lassen, ob und in welcher Höhe eine Nachzahlung für Sie in Betracht kommt. Sie erhalten im Rentenalter die sich daraus ergebende Altersrente neben der Altersrente des Versorgungswerks.

Für die Zeitdauer der gesetzlichen Mutterschutzfrist und/oder der Elternzeit kann auf Antrag ein ermäßigter Beitrag von derzeit mindestens 124,62 € (Stand: 2019) an das Versorgungswerk geleistet werden. Um Nachteile bei der Altersrente zu vermeiden, empfiehlt es sich, einen höheren Beitrag als den Mindestbeitrag zu zahlen, da sonst Einbußen bei der Rentenhöhe spürbar sein können. Bei Zahlung des Durchschnittsbeitrages der letzten 12 Monate bleibt die voraussichtlich zu erwartende Rentenanwartschaft im Versorgungswerk bestehen.

Checkliste:

1. Pro Kind einen Antrag stellen bei den örtlichen Auskunft- und Beratungsstellen der DRV oder schriftlich bei der DRV Bund (Postfach, 10704 Berlin). Beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde des Kindes beifügen.

Das diesbezügliche Antragsformulare bei der DRV heißt V0800. Das Formular V0805 ist ein Zusatzfragebogen, der möglicherweise in Frage kommt.

Als Ausfüllhilfen dienen die Erläuterungen V0810, V0811 und V0820.

Kind vor 1992 geboren = 2,5 Jahre berücksichtigt

Kind ab 1992 geboren = 3 Jahre berücksichtigt

2. Sollten Sie 2 Kinder oder mehr haben, erfüllen Sie die Voraussetzungen der 60 Beitragsmonate.
3. Sollten Sie 1 Kind haben und sonstige Beitragszahlungen an die DRV geleistet haben, prüfen Sie die Anzahl Ihrer Beitragsmonate. Sie benötigen 60 Beitragsmonate, um die Wartezeit zu erfüllen.
4. Sollten Sie nur 1 Kind haben und bisher keine weiteren Beitragszahlungen bei der DRV geleistet haben, können sie im Wege der Nachzahlung diese Zeiten auffüllen.

Hilfreiche Links:

[https://www.deutsche-
rentenversicherung.de/Allgemein/de/Navigation/1_Lebenslagen/03_Familie_und_Kinder/01_Informationen_zur_Rente/02_KEZ_Ihr_Plus_fuer_die_Rente/KEZ_Ihr_Plus_fuer_die_Rente_node.html](https://www.deutsche-
rentenversicherung.de/Allgemein/de/Navigation/1_Lebenslagen/03_Familie_und_Kinder/01_Informationen_zur_Rente/02_KEZ_Ihr_Plus_fuer_die_Rente/KEZ_Ihr_Plus_fuer_die_Rente_node.html)

[https://www.deutsche-
rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/5_Services/03_broschueren_und_mehr/01_broschueren/01_national/kindererziehung_plus_fuer_die_rente.html](https://www.deutsche-
rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/5_Services/03_broschueren_und_mehr/01_broschueren/01_national/kindererziehung_plus_fuer_die_rente.html)

Stand: 22.03.2019